



Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

IV.

31. Mai.

1932.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

23. Auszahlungen durch die Postsparkasse.
24. Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung.
25. Straßenbahnfahrseine, Gebahrung.
26. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.
27. Platzzinse, Verzögerungszuschlag.
28. Evidenzabteilung der niederösterreichischen Landesregierung, Ueberfiedlung.*)
29. Fachrechnungsabteilung Ia—e, Einschränkung des Parteienverkehrs.*)
30. Amtsrätliche Zeugnisse zum Kuraufenthalt im Ausland.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Richterliche Personenstandsentscheidungen, Rechtskraftbestätigung.

Oesterreichische Ehefähigkeitszeugnisse, Gültigkeitsdauer.
Glasweiser Verkauf von Fruchtsäften und Sodawasser im Straßenhandel, Gewerberechtsumfang.
Chemische Fäbereien und Färbereien, kollektivvertragliche Arbeitszeit.
Gleichstellung von Ausländern beim Antritt und Betrieb von Gewerben.
Treibriemenerzeugung, Halten von Lehrlingen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Berechnung der Erklärungsfrist im Burgenland, Irrenpflege der Gattin.

Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verkauft.

Erlässe der Magistratsdirektion.

23. Auszahlungen durch die Postsparkasse.

M.D./R 31/32. Wien, am 21. März 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. Februar 1930, M.D./R 335/29, wurde die Ausfertigung der Posterslagscheine, der Gutschrifts- und Zahlungsanweisungen (samt den zugehörigen Verzeichnissen) zu den Rechnungen der städtischen Kontrahenten und sonstigen Ersteher städtischer Arbeiten und Leistungen provisorisch den zentralen Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen übertragen.

Mit Erlaß vom 10. Juli 1930, M.D./R 309/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 66), wurde diese Vorschrift auf alle übrigen Auszahlungen ausgedehnt, die im Wege der Postsparkasse erfolgen.

Infolge geänderter Voraussetzungen bei der Behandlung der Rechnungen von Kontrahenten und von sonstigen Erstherrn städtischer Arbeiten und Leistungen wird das im ersten Abschnitt angeführte Provisorium mit 31. März 1932 außer Kraft gesetzt. Dafür treten ab 1. April 1932 wieder die einschlägigen Bestimmungen der Beilage C zu § 43 der Rechnungs- und Kassenordnung (Instruktion betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die Postsparkasse) in Wirksamkeit.

Alle zur Zahlung angewiesenen Rechnungen von Kontrahenten und sonstigen Erstherrn städtischer Arbeiten und Leistungen sind demnach ab 1. April 1932, belegt mit den nicht ausgefüllten Erlagscheinen, der Zentralrechnungsabteilung zu übermitteln, die den Vollzug durch die Girostelle zu veranlassen hat.

Sinsichtlich der übrigen Auszahlungen, die im Wege der Postsparkasse erfolgen, bleiben die Bestimmungen der beiden erwähnten Erlässe in Kraft.

24. Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung.

M.D./R 481/31. Wien, am 29. März 1932.

(An die M.Abt. 4, an die Fachrechnungsabteilungen II a und II e, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Rechnungsamtsdirektion und den Vorstand des Steuerdienstes.)

Mit den Erlässen der Magistratsdirektion vom 26. August 1930, M.D./R 205/30, und vom 13. Juli 1931, M.D./R 390/31, wurde eine Aenderung der Verrechnung der Versorgungsfondsstrafen und der Strafkostenbeiträge verfügt. Die Gebührstellung hat erst nach Eingang der Strafe oder des Strafkostenbeitrages zu erfolgen. Diese Bestimmung wird rückwirkend ab 1. Jänner 1932 auch auf alle in der Bezirksgebahrung zur Verrechnung gelangenden Strafkostenbeiträge ausgedehnt. Die Fachrechnungsabteilung II e hat daher aus der Bezirksgebahrung nur die Abstattung als Gebühr an die Fachrechnungsabteilung II a zur reellen Verrechnung aufzugeben.

Bei der Gebührstellung der Kostenbeiträge, die mit Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches (Lehrerpensionsfondsstrafen) eingehoben werden, ist analog vorzugehen; es tritt daher der letzte Absatz des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. März 1926, M.D. 2358/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 47), außer Kraft.

Der mit Ende 1931 verbliebene schließliche Rückstand an Strafkostenbeiträgen, der nach der bisherigen Uebung als anfänglicher Rückstand für das Jahr 1932 zu übernehmen war, ist mit Rücksicht auf die geänderte Verrechnungsart außer Verweis zu bringen.

25. Gebarung mit Straßenbahnfahrtscheinen, zusammenfassende Vorschrift.

M.D./R 299/31. Wien, am 30. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Straßenbahnfahrtscheine und Netz- (Strecken-) Karten für den Dienstgebrauch sind von den einzelnen Dienststellen direkt zu beschaffen. Die Beistellung von Netz- (Strecken-) Karten ist an die Genehmigung der Magistratsdirektion gebunden.

Für die Fahrtscheinabrechnungen liegt die Druckform Nr. 233 des Gemeinsamen Magistratsexpedites auf, die bei der Druckartenabteilung der städtischen Hauptkasse zu beziehen ist. Die Fahrtscheinabrechnungen sind auch von den Unterstellen, z. B. Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter oder dem Coloniabureau der M.Abt. 30 usw. zu verwenden. Die Spalte „Empfangsbestätigung“ der Druckform ist bei Ausfolgung der Fahrtscheine auszufüllen. Die Fahrtscheinabrechnung verbleibt bei der Dienststelle und ist hier für eine allfällige Ueberprüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrung der gebrauchten Fahrtscheine hat zu unterbleiben.

Hinsichtlich der Beschaffung des für den Einkauf von Straßenbahnfahrtscheinen und Netz- (Strecken-) Karten notwendigen Betrages gelten folgende Vorschriften:

A. Für Dienststellen im Neuen Rathaus und den benachbarten Amtsgebäuden, die nicht betriebsmäßig verrechnet werden:

Diese Dienststellen haben den für die Beschaffung notwendigen Betrag bei der Fachrechnungsabteilung I anzusprechen.

Die der M.Abt. 1 als kreditverwaltenden Stelle der Ausgabrubrik 102/15 (Aufwandgebühren) zu übermittelnden Kassenanweisungen müssen vom Vorstände der ansprechenden Dienststelle unterfertigt sein und bei Netz- und Streckenkarten außerdem die Genehmigungsdaten enthalten.

B. Für Dienststellen, die nicht im Neuen Rathaus und den benachbarten Amtsgebäuden ihren Sitz haben und nicht betriebsmäßig verrechnet werden:

Diese Dienststellen haben den für die Beschaffung der Fahrtscheine und Netz- (Strecken-) Karten notwendigen Betrag mit Kassenanweisung bei der Rechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu beheben.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben bei der Liquidierung der Beträge die Unterschriften auf den Kassenanweisungen auf die Zeichnungsberechtigung zu prüfen und die liquidierten Beträge im „Journal für verschiedene Ausgaben“ zu verrechnen. Die Kassenanweisungen sind diesem Journal als Beilagen anzuschließen und nach Monatschluß, wenn die Journale samt den Beilagen im Wege der Fachrechnungsabteilung II an die Zentralrechnungsabteilung zur rubrikenmäßigen Verrechnung der einzelnen Ausgabeposten gelangen, von der Zentralrechnungsabteilung der Fachrechnungsabteilung I zur Jenfurierung zu übergeben.

C. Betriebe:

Die Betriebe beheben den zur Beschaffung der Straßenbahnfahrtscheine oder Netz- (Strecken-) Karten notwendigen Betrag bei ihrer Betriebskasse. Die Verbrauchskontrolle erfolgt durch die Betriebsbuchhaltung des Betriebes. An diese ist nur ein summarischer Ausweis in einfacher Ausfertigung periodisch einzusenden.

Durch diesen Erlaß werden die Sondervorschriften für die Anstalten der M.Abt. 9 und für die Bezirksjugendämter nicht berührt.

Für die auf anderen Ausgabrubriken der Hoheitsverwaltung sichergestellten Posten für die Beschaffung von Straßenbahnfahrtscheinen ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

Alle sonstigen bisher im Gegenstande ergangenen Erlässe werden durch diese zusammenfassende Vorschrift außer Kraft gesetzt.

26. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.

M.D. 930/32. Wien, am 13. April 1932.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 30, 31, 34 b, 45, 46, 47 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Im Erlasse der Magistratsdirektion vom 26. August 1931, M.D. 4567/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 59), ist bei Punkt 1 als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Wolfe, nach Abdeckung der Hauptgebühr rückständig gebliebene, zur gesonderten Hereinbringung gelangende Nebengebühren (Zinsen, Zwangsverfahrensgebühren u. dgl.) bleiben für die Ermittlung der zur Vertretung vor Gericht zuständigen Dienststelle außer Betracht.“

27. Platzzins, Verzögerungszuschlag.

M.D./R 484/31. Wien, am 23. April 1932.

(An die M.Abt. 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Im Erlasse der Magistratsdirektion vom 28. Dezember 1926, M.D./R 372/26 (Verordnungsblatt 1927, Seite 2), betreffend die vereinfachte Behandlung der Platzzinsangelegenheiten wurde unter Punkt IV hinsichtlich der Anrechnung von Verzögerungszuschlägen für rückständige Platzzins angeordnet, daß fünf Tage nach dem auf den 1. Juni festgesetzten Einmahnungstermin der Verzögerungszuschlag fällig wird, der jedoch nur bei einer Höhe des Gesamtrückstandes von 100 S aufwärts zu berechnen ist. Wird der Verzögerungszuschlag nachgesehen, sind ausnahmsweise Verzugszinsen zu berechnen.

Diese Sonderbestimmungen werden nunmehr aufgehoben; für rückständige Platzzins gelten in Zukunft die allgemeinen Bestimmungen über die Aufrechnung von Verzögerungszuschlägen und Verzugszinsen.

Wird ein am 2. Mai fälliger Platzzins bis einschließlich 7. Mai nicht entrichtet oder ein einmaliger Platzzins binnen fünf Tagen nach dem Fälligkeitstermin nicht bezahlt, so ist der Verzögerungszuschlag anzurechnen.

Der Punkt 5 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M.D./R 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86), betreffend die Behandlung geringfügiger Beträge an Landes- und Gemeindeabgaben, der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Jänner 1932, M.D./R 484/31 (Verordnungsblatt 1932, Seite 9), betreffend die Behandlung geringfügiger Beträge an Abgaben abgeändert wurde, gilt auch für Platzzins.

28. Evidenzabteilung der niederösterreichischen Landesregierung, Ueberfiedlung.

M.D. 2478/32. Wien, am 11. Mai 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung ist die Evidenzabteilung dieses

Amtes nach Wien, VII. Stiftgasse 2a (Telephon B-36-8-26) überfiedelt.

29. Fachrechnungsabteilung Ia—c, Einschränkung des Parteienverkehrs.

W.D. 1119/32. Wien, am 12. Mai 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Parteienverkehr in der Fachrechnungsabteilung Ia—c (Liquidierung der Bezüge) findet in Zukunft ausnahmslos nur in der Zeit von 13 bis 15 Uhr statt. Diese Einschränkung gilt nur für aktive städtische Angestellte; Rechtsanwälte und Pensionsparteien sind jederzeit abzufertigen.

Hievon sind alle zugeteilten Angestellten in Kenntnis zu setzen.

30. Amtsärztliche Zeugnisse zum Kuraufenthalt im Auslande.

W.D. 2513/32. Wien, am 14. Mai 1932.

(An die M.Äbt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Auf Grund einer Mitteilung der Oesterreichischen Nationalbank wird bekanntgegeben, daß die Ausfertigung von amtsärztlichen Zeugnissen über die Notwendigkeit eines Aufenthaltes im Auslande aus Gesundheitsrücksichten zur Vorlage an die Nationalbank zwecks Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln von den Polizeiarzten besorgt wird. Vorgesprechende Parteien sind demnach an diese zu weisen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Richterliche Personenstandsentscheidungen, Rechtskraftbestätigung.

M.Äbt. 50/II/Div. 50/31. Wien, am 12. April 1932.

(An die M.Äbt. 7, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 2. April 1932, Z. 139.124/7, folgendes mitgeteilt:

Ueber Ersuchen des Bundeskanzleramtes (Inneres) wird das Bundesministerium für Justiz im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ den an die Gerichte gerichteten Erlaß vom 21. März 1932, Z. 10624/32, veröffentlicht, in dem diese angewiesen werden, in den Rechtskraftbestätigungen auf den Ausfertigungen von Personenstandsentscheidungen stets anzugeben, wann, das heißt in welchem Zeitpunkte die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Hiedurch wird einem eminenten Bedürfnisse der Matrikenverwaltung Rechnung getragen.

Der angeführte Erlaß des Bundesministeriums für Justiz hat folgenden Wortlaut:

„Für die Matrikenbehörden ist es, wenn sie auf Grund von gerichtlichen Personenstandsentscheidungen Eintragungen in den Matriken vorzunehmen haben, meist erforderlich zu wissen, wann die die Grundlage der Eintragung bildende gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.“

Die Gerichte werden daher auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes angewiesen, in den Rechtskraftbestätigungen, die den Ausfertigungen von Personenstandsentscheidungen beigefügt werden, und in den Ersuchsschreiben an die Matrikenbehörden, in denen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen Eintragungen in den Matriken ersucht wird, stets anzugeben, wann die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Auf eine im Zusammenhang mit diesem Ersuchen gestellte Anfrage hat das Bundesministerium für Justiz als Zeitpunkt, wann ein richterliches Urteil in Rechtskraft erwächst, als seine Ansicht, vorbehaltlich richterlicher Entscheidung, bekanntgegeben:

a) sofern das Urteil durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten wird oder nicht anfechtbar ist, wann

es an beide Parteien zugestellt worden ist, wenn es sich aber um ein in Gegenwart beider Teile verkündetes Verzicht-, Anerkenntnis- oder Bagatellurteil handelt (§ 416, Absatz 3, § 452, Absatz 2, der Zivilprozessordnung), schon mit dem Zeitpunkte der Verkündung;

b) sofern es rechtzeitig durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten wird, wann die Entscheidung des zuletzt angerufenen Rechtsmittelgerichtes an beide Parteien zugestellt worden ist.“

Oesterreichische Cheffähigkeitszeugnisse, Gültigkeitsdauer.

M.Äbt. 50/I/460/32. Wien, am 25. April 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 21. Jänner 1932, Zl. 223419/7/1931, hinsichtlich der Gültigkeitsdauer österreichischer Cheffähigkeitszeugnisse darauf aufmerksam gemacht, daß in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 73 a. b. G. B. angenommen werden muß, daß den österreichischen Cheffähigkeitszeugnissen eine Geltungsdauer von sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zukommt.

Bei den Cheffähigkeitszeugnissen, die vom Bundesministerium für Justiz den burgenländischen Landesbürgern gemäß dem im Burgenlande geltenden ungarischen Recht ausgestellt werden, wird angenommen, daß diesen Cheffähigkeitszeugnissen eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr zuzubilligen ist, da nach Artikel 56 des ungarischen Gesetzartikels XXXIII von 1894 das Aufgebot erst wiederholt werden muß, wenn die Ehe nicht innerhalb eines Jahres, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, geschlossen worden ist.

Glasweiser Verkauf von Fruchtsäften (Kraacherln) und Sodawasser im Straßenhandel, Gewerberechtsumfang.

M.Äbt. 53/2270/32. Wien, am 15. März 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 31. Juli 1931, M.Äbt. 53/5688/31, entschieden, daß R. St., der zufolge des Gewerbebescheines vom 21. Februar 1922, Reg. Z. 24672/I/fr, für den Verschleiß von Wurstwaren, Gebäck, Fruchtsäften (Kraacherln), Sodawasser, Kanditen und Obst, beschränkt auf die gestatteten Nachtstunden, mit dem Standorte in Wien, I. Kärntnerstraße 42 (Straßenstand), gewerbebefugt ist, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung berechtigt ist, Fruchtsäfte (Kraacherln) und Sodawasser glasweise abzugeben.

Der Bescheid führt in der Begründung folgendes an:

Aus Anlaß des über Antrag des R. St. eingeleiteten Umfangsverfahrens haben sich die Handelskammer und die Genossenschaften des Gast- und Schankgewerbes gegen die Zuerkennung der strittigen Befugnis ausgesprochen mit der Begründung, daß jede glasweise Verabreichung von Sodawasser und von Fruchtsäften in den anschließlichen Berechtigungsumfang des Gast- und Schankgewerbes falle und einer Konzession nach § 16, lit. f, der Gewerbeordnung bedürfe.

Die Arbeiterkammer, die Genossenschaft der Erzeuger kohlenaurer Getränke, die Genossenschaft der Straßen- und Wanderhändler und sämtliche Handelsgenossenschaften einschließlich des Handelsgenossenschaftsverbandes vertreten dagegen die im Spruche festgehaltene Rechtsanschauung.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß Sodawasser und Fruchtsäfte von Zuckerbäckern, Zuckerwarenverschleißern, sonstigen Handelsgewerbetreibenden und Sodawasserständen in Wien nicht bloß flaschenweise, sondern auch glasweise abgegeben werden. Es ist daher immer diese glasweise Abgabe von Sodawasser und Fruchtsäften als Ausfluß des Erzeugungsgewerbes und des Handelsgewerbes angesehen worden. Es liegt nun sicherlich keine Veranlassung vor, diesen auf alter Uebung beruhenden Standpunkt im gegenständlichen Falle, in dem es sich um einen sogenannten Nachtwürstelstand handelt, zu verlassen.

Von dieser Erwägung abgesehen kann aber in der glasweisen Abgabe von Sodawasser und Fruchtsäften im vorliegenden Falle schon deshalb kein Eingriff in die Befugnisse des Gast- und Schankgewerbes erblickt werden, weil

die für das Gast- und Schankgewerbe charakteristischen Merkmale vollständig fehlen. Ein Gast- oder Schanklokal ist nicht vorhanden, es mangelt ebenso alle sonstigen Einrichtungen wie Tische und Sitzgelegenheiten, so daß es zu einer tatsächlichen Gastaufnahme gar nicht kommen kann. Derjenige, der ein Glas Sodawasser beim Straßenstande konsumiert, ist nie Gast, sondern bloß Kunde.

Im übrigen vertritt auch der Ministerialerlaß vom 23. Juni 1891, Zl. 9847, N.S. 3339, die Rechtsanschauung, daß die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften und Limonaden als freies Gewerbe anzusehen ist.

Gegen diesen Bescheid haben das Gremium der Kaffeehausbesitzer in Wien, die Genossenschaft der Kaffeehändler in Wien und die Genossenschaft der Gastwirte in Wien berufen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat hierüber am 9. März 1932, Zl. 134.926/13/1931, den nachstehenden Bescheid erlassen:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt den Berufungen des Gremiums der Kaffeehausbesitzer und der Genossenschaft der Kaffeehändler in der Hauptsache keine Folge und entscheidet:

K. St. ist auf Grund des vorangeführten Gewerbescheines berechtigt, Fruchtsäfte (Kracherln) und Sodawasser auch glasweise zu verkaufen, jedoch darf der Verkauf nicht in einer Form stattfinden, durch die der Betrieb zu einem gasthausmäßigen gestempelt wird. Die Berufung der Genossenschaft der Gastwirte wird als unstatthaft zurückgewiesen.

Begründung:

Nach § 16, Punkt f, der Gewerbeordnung ist nur die Verabreichung von Erfrischungen — hiezu gehören selbstverständlich auch Fruchtsäfte (Kracherln) und Sodawasser — an eine Konzession gebunden. Wie aus dem Motivenberichte zur Gewerbeordnung von 1859 (abgedruckt in der Gewerbeordnungsausgabe der Staatsdruckerei 1927, Seite 608 u. ff.) klar hervorgeht, ist unter „Verabreichung“ nur der Verkauf in der Form eines gasthausmäßigen Betriebes (Bedienung von Gästen) zu verstehen (andere sind die Grenzen der Konzessionspflicht bezüglich geistiger Getränke gezogen, bei denen schon für den Ausschank, das ist die Verabfolgung in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse, eine Konzession erforderlich ist). Es ist also auch ein glasweiser Verkauf der erwähnten Erfrischungen denkbar, der nicht als an eine Konzession gebundene Verabreichung anzusehen ist, und es handelt sich nur um die Frage, unter welchen Voraussetzungen hier noch von einem gewöhnlichen Verkauf im Gegensatz zur konzessionspflichtigen Verabreichung die Rede sein kann.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie hat in ihrem Gutachten vom 11. Februar 1931 die dem Wortlaute des § 16, Punkt f, der Gewerbeordnung entsprechende Äußerung abgegeben, daß zur „Verabreichung“ von Erfrischungen wie Sodawasser, Kracherln und Fruchtsäften eine Konzession erforderlich ist; sie wollte allerdings offenbar mit diesem Aussprache weitergehen und sagen, daß jeder glasweise Verkauf von Erfrischungen als „Verabreichung“ an eine Konzession gebunden ist. Die Kammer ist aber in einem späteren anlässlich eines anderen Falles abgegebenen Gutachten vom 31. Oktober 1931, Zl. 15.076/1927, von diesem Standpunkte abgegangen und hat die unzweifelhaft richtige, auch vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. September 1929, Zl. 421/6/28, geteilte Auffassung vertreten, daß zwischen „Verabreichung“ und „gewöhnlichem Verkauf“ unterschieden werden muß und nur die Verabreichung konzessionspflichtig ist. Sie anerkennt hiebei auch eine Abart des Verkaufes in Handelsunternehmungen, bei der die Kunden die gekauften Waren im Lokale sogleich verzehren oder genießen, die aber nach Brauch und Herkommen von der im Gast- und Schankgewerbe typischen Verabreichung unterschieden werden muß. Die Nicht-Gasthausmäßigkeit und daher Konzessionsfreiheit läßt die Kammer unter folgenden Voraussetzungen gelten: 1. Die Schwarz- oder Erfrischungen dürfen nur in demselben Raume genossen werden, in dem auch der übrige Warenverkehr stattfindet, das heißt es dürfen für das Genießen keine besonderen Räume zur Verfügung stehen; 2. es dürfen höchstens vier „kleine Tische“ (bestimmter Höchsthöhe) und die dieser Höchstzahl entsprechende Zahl von Sitzgelegenheiten vorhanden sein; 3. es darf kein Personal verwendet werden, das ausschließlich zur Bedienung der Sitzstunden angestellt ist;

aber auch das zur Bedienung der Sitzgäste verwendete Verkaufspersonal muß sich überwiegend mit der eigentlichen Verkaufstätigkeit befassen; 4. Eßgeräte und Geschirre dürfen grundsätzlich nicht beigelegt werden, es kann aber die Beistellung eines Papier- oder anderen Tellers und eines Messers (eines Löffels oder einer Gabel) für Bäckereien oder eines Glases, Tellers und Löffels zum Genuß von Gefrorenem geduldet werden; 5. das Verzehrenlassen im Geschäftslokale darf nicht die überwiegende Geschäftstätigkeit darstellen, der gegenüber die eigentliche Verkaufstätigkeit zurücktritt (wie dies vielfach bei sogenannten Gefrorenensalons, Automatenbüfets oder Büfets schlechthin zutrifft).

Das Bundesministerium pflichtet den Ausführungen der Kammer im wesentlichen bei, hält jedoch die aufgezählten Gesichtspunkte nicht für eine starre Richtlinie, die unterschiedslos für alle Arten gewerblicher Betriebe in derselben Weise Geltung haben kann. Diese Grundsätze werden wohl ziemlich unverändert beim Vertrieb in eigentlichen Geschäftsräumen angewendet werden können. Beim Straßenhandel mit Sodawasser ist aber eine sinngemäße Anpassung an die einschlägigen Verhältnisse um so eher notwendig, als es sich ebenso wie etwa beim Zudeckergewerbe um eine seit vielen Jahren eingelebte Übung handelt. Die Punkte 1 und 3 werden hier überhaupt nicht in Betracht kommen; die Beschränkung des Punktes 5 kann aber hier nicht playgreifen, vielmehr bildet beim Straßenhandel das Verzehrenlassen an Ort und Stelle die überwiegende, oft sogar die ausschließliche Geschäftstätigkeit. Andererseits muß hier die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten unterbleiben, denn es handelt sich hier eben nur darum, daß die Straßepassanten im Vorübergehen ohne längeren Aufenthalt schnell eine Erfrischung (Trunk) oder eine kleine Zehrung zu sich nehmen.

Die Berufung der Genossenschaft der Gastwirte mußte zurückgewiesen werden, weil der angefochtene Bescheid laut Rückschein am 3. August 1931 zugestellt worden ist, die Berufung aber trotz der richtigen Rechtsmittelbelehrung am 19. August, also nach Ablauf der im § 63, Absatz 5, des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen bei der Post aufgegeben worden, somit als verspätet eingebracht anzusehen ist.

Chemische Putzereien und Färbereien, Kollektivvertragliche Arbeitszeit.

M. Abt. 53/2952/32.

Wien, am 6. April 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 1. April 1932, Zl. 25.692/Abt. 4/1932, folgendes bekanntgegeben:

Ueber das Ansuchen des Fachverbandes der Chemischputzereien und Färbereien im Niederösterreichischen Gewerbeverein, in der Freien Vereinigung der Chemischputzer und der Union der Textilarbeiter Oesterreichs vom 23. Februar 1932 wird auf Grund des § 6 des Achtstundentagesgesetzes vom 17. Dezember 1919, St.G.B. Nr. 581, für die Geltungsdauer des zwischen den angeführten Verbänden am 20. Februar 1932 abgeschlossenen Kollektivvertrages die Bewilligung erteilt, daß in den durch diesen Kollektivvertrag erfaßten Betrieben, auch sofern vorwiegend oder ausschließlich Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die Arbeitszeit mit 48 Stunden in der Woche festgesetzt und mit Zustimmung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) am Samstag über 12 Uhr mittags ausgedehnt werden kann.

Gleichstellung von Ausländern beim Antritt und Betrieb von Gewerben.

M. Abt. 53/2587/32.

Wien, am 4. April 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 9. März 1932, Zl. 134.176/12/1931, das nach dem neuesten Stande ergänzte Verzeichnis der Staaten mitgeteilt, deren Angehörige als den Inländern beim Antritt und Betrieb von Gewerben gleichgestellt zu behandeln sind.

Diese sind:

Deutschland (Art. I des Handelsvertrages vom 12. April 1930, B.G.B. Nr. 30 aus 1931);

Rumänien (Art. IV des Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsübereinkommens vom 22. August 1931, B.G.B. Nr. 276);

Tschechoslowakei (Art. II des Handelsabkommens vom 4. Mai 1921, B.G.B. Nr. 853 aus 1922, und Schlußprotokoll hierzu);

Ungarn (Art. II des Handelsabkommens vom 8. Februar 1922, B.G.B. Nr. 101 aus 1923);

Frankreich (Art. 20 des Handelsabkommens vom 16. Mai 1928, B.G.B. Nr. 208 aus 1928, ausgedehnt auf Indo-China zufolge Notenwechsels vom 13./23. November 1930, B.G.B. Nr. 184 aus 1931);

Italien (Art. 1 des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 28. April 1923, B.G.B. Nr. 371);

Dänemark (Art. XIV des Handelsvertrages vom 6. April 1928, B.G.B. Nr. 42, und Schlußprotokoll hierzu); Niederlande (Art. I des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 28. März 1929, B.G.B. Nr. 299 aus 1930);

Polen (Schlußprotokoll zu Art. I des Handelsabkommens vom 25. September 1922, B.G.B. Nr. 32 aus 1923; Gültigkeit auf Danzig ausgedehnt durch Notenwechsel vom 15. April 1925, B.G.B. Nr. 423);

Vereinigte Staaten von Amerika (Art. I des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages vom 19. Juni 1928, B.G.B. Nr. 192 aus 1931);

Schweden (Notenwechsel vom 10. November 1924, B.G.B. Nr. 433, und Art. I des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 3. November 1873, B.G.B. Nr. 60 aus 1874);

Norwegen (Art. I des Notenwechsels vom 3. Dezember 1924, B.G.B. Nr. 51 aus 1925);

Belgien und Luxemburg (Art. 1 des Handelsvertrages vom 14. Dezember 1923, B.G.B. Nr. 325 aus 1924);

Türkei (Notenwechsel vom 6. August 1930, B.G.B. Nr. 145);

Großbritannien (Art. 1, 4 und 24 des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 22. Mai 1924, B.G.B. Nr. 80 aus 1925; gilt jedoch nicht für die Dominions, Kolonien, Besitzungen, Protektorate und Mandatsgebiete, ausgenommen Süd- und Nord-Rhodesia, Tanganjika, Britisch-Guiana, Britisch-Honduras, Ceylon, Cypren, Falklandsinseln, Gambia, Goldküste (einschließlich der britischen Zone des Togolandes), Hongkong, Jamaika mit den dazugehörigen Gebieten, Leeward, Islands, Malta, Mauritius, Nigeria (einschließlich der britischen Zone von Kamerun), Rhajasaland, Palästina, St. Helena, Somaliland, Straits Settlements, Trinidad, Windward Islands, Grenada, St. Lucia und St. Vincent, die im Sinne des Art. 24 des Vertrages diesem beigetreten sind, B.G.B. Nr. 212 aus 1925, 172 und 257 aus 1926);

Spanien (Art. I des Handelsabkommens vom 3. Februar 1925, B.G.B. Nr. 59);

Japan (Art. I des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 16. August 1930, B.G.B. Nr. 46 aus 1932);

Aethiopien (Niederlassungs- und Handelsabkommen, B.G.B. Nr. 134 aus 1927);

Libanien (Notenwechsel vom 14. April 1927, B.G.B. Nr. 204);

Estland (Art. I des Handelsvertrages vom 11. Dezember 1928, B.G.B. Nr. 267 aus 1929, und Schlußprotokoll hierzu);

Lettland (Art. 2 des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 9. August 1924, B.G.B. Nr. 228 aus 1927);

Litauen (Art. 2 des Handelsabkommens vom 5. Oktober 1928, B.G.B. Nr. 120 aus 1929);

Finnland (Art. II des Handels- und Schiffsverkehrsabkommens vom 8. August 1927, B.G.B. Nr. 42 aus 1928);

China (Art. I des Handelsvertrages vom 19. Oktober 1925, B.G.B. Nr. 169 aus 1926);

Island (Art. V des Handelsvertrages vom 6. April 1928, B.G.B. Nr. 106 aus 1929);

Französische Mandatsgebiete Syrien und Libanon (Erklärung der französischen Gesandtschaft).

Gleichzeitig hat das Bundesministerium bekanntgegeben, daß die in seinem Erlasse vom 17. Dezember 1925, Z. 110.775, der mit Schreiben vom 7. Jänner 1926, M.Abt. 53/130/26, den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnis gebracht wurde, hinsichtlich der Schweiz gemachten Bemerkungen weiter gelten; der betreffende Teil dieses Erlasses wird hiemit der Vollständigkeit halber im folgenden angeführt:

„Die Angehörigen der Schweiz werden einer förmlichen Zulassung im Sinne des § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung auch dann bedürfen, wenn mit dem Bundesgesetzblatte zu verlautbarem Notenwechsel die Weitergeltung des Niederlassungsvertrages vom 7. Dezember 1875, B.G.B. Nr. 70 aus 1876, festgestellt sein wird. Mit Rücksicht darauf, daß in der Schweiz den Ausländern bei der Zulassung zum Gewerbebetriebe Schwierigkeiten gemacht werden, hat die schweizerische Regierung erklären lassen, daß sie gegen eine solche Praxis keine Einwendung erheben würde.“

Treibriemenerzeugung, Halten von Lehrlingen.

R.B.A. II 4904/29.

Wien, am 12. April 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 17. Mai 1930, Z. 126.747/12/1929, über Berufung des Inhabers der Firma M. Br., Treibriemenerzeugung in Wien, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 16. April 1929, R.B.A. II 4904/29, mit dem dem Berufungswerber das Recht zur Haltung von Lehrlingen des Riemergewerbes gemäß § 98, Absatz 1, der Gewerbeordnung aberkannt wurde, folgende Entscheidung gefällt:

Bescheid:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt der Berufung Folge und hebt den angefochtenen Bescheid.

Hiefür sind folgende Erwägungen maßgebend: Der angefochtene Bescheid begründet die Aberkennung des Rechtes zur Lehrlingshaltung im wesentlichen damit, daß die Ausbildung bloß in einem Teile des Riemergewerbes (nämlich in der Erzeugung von Treibriemen) die nach § 98 der Gewerbeordnung geforderte vollständige sachliche Ausbildung im Riemergewerbe nicht gewährleiste. Insofern hiemit die Rechtsanschauung vertreten wurde, daß die Ausbildung von Lehrlingen in einem Teile eines handwerksmäßigen Gewerbes schlechthin gesetzlich unzulässig sei, kann ihr nicht beigegeben werden. Diese Rechtsanschauung ist nur insoweit zutreffend, als es sich um die Ausbildung in untergeordneten Teilberechtigungen eines handwerksmäßigen Gewerbes handelt. Anders steht die Sache jedoch in den Fällen, in denen die Ausbildung zwar auch nur in einem Teile eines handwerksmäßigen Gewerbes vor sich geht, dieser Teil jedoch als ein wesentlicher Bestandteil des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes gewertet werden muß. Dies ergibt sich aus folgender Erwägung: § 1 der Gewerbeordnung zählt im Punkte 28 die Gewerbekategorien der Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler und Pferdegeschirrmacher auf. Die Erlernung eines dieser Gewerbe befähigt also zum Antritt jedes anderen der genannten Gewerbe. Es genügt somit zum Beispiel der Befähigungsnachweis für das Peitschenmachergewerbe zum Antritt des Taschnergewerbes. Um so mehr muß man logischerweise zu dem Schlusse kommen, daß die Erlernung eines wesentlichen Bestandteiles eines Gewerbes (von der Gesellenprüfung abgesehen, die nicht für den Teil eines Gewerbes, sondern nur für das ganze Gewerbe abgelegt werden kann) für den Befähigungsnachweis in diesem Gewerbe anzurechnen ist, daß daher auch die Haltung von Lehrlingen in einem solchen Falle nicht verwehrt werden kann. Darüber kann aber wohl kaum ein Zweifel bestehen, daß die Treibriemenerzeugung einen wesentlichen Bestandteil des Riemergewerbes bildet. Sie umfaßt das Zuschneiden, Zuspitzen, Zusammenkleben und Zusammennähen von Lederstreifen. Diese Arbeiten erfordern im Hinblick auf die Verwendung des Treibriemens ein erhöhtes Maß an sachlicher Sorgfalt und zwingen vor allem auch zu einer sehr sorgfältigen Auswahl des Materials. Mögen auch die Arbeiten schon mangels der im Schwarzriemergewerbe sonst noch hinzukommenden unterschiedlichen Veredelungsarbeiten nicht so vielseitiger Natur sein, wie sie im Riemergewerbe als solchem dem Lehrling vermittelt werden, so wird dieser Mangel durch die Ausbildung der Lehrlinge auch in der Fortbildungsschule ausgeglichen. Jedenfalls vermittelt die Lehrzeit in der Treibriemenerzeugung eine solche Aneignung der Kenntnisse in der Lederverarbeitung, daß der aus diesem Erzeugungszweig hervorgegangene Lehrling nicht als für das Riemergewerbe mangelhaft ausgebildet bezeichnet werden kann. Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß kein Grund besteht, dem Berufungswerber das Recht zur Haltung von Lehrlingen im Riemergewerbe nach § 98, Absatz 1, der Gewerbeordnung abzuerkennen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Berechnung der Erfindungsfrist im Burgenland, Irrenpflege der Gattin.

W. Abt. 50/III/248/32. Wien, am 20. April 1932.

Beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Aufenthalt in einer burgenländischen Gemeinde vor dem 3. Juni 1922 (Geltungsbeginn der österreichischen Heimatrechtsgesetze) in das Erfindungsdezenium nach § 2 der Heimatgesetznovelle 1896 einzurechnen.

Der heimatrechtliche Erfindungsanspruch des erwerbsfähigen Gatten wird durch die Irrenpflege der Gattin, deren Kosten wegen Uneinbringlichkeit aus öffentlichen Mitteln getragen werden müssen, nicht beeinflusst.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Februar 1932, Zl. A 875/6/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sauerbrunn gegen den Bescheid der burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 1930, R. VIII/1302/5, betreffend das Heimatrecht des Josef N. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hat, veranlaßt durch eine Zuschrift der Gemeinde Wien, mit Bescheid vom 31. Jänner 1928 ausgesprochen, daß der am 12. April 1874 in Groß-Siegharts geborene Josef N. und mit ihm seine Gattin Anna gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, mit 17. Dezember 1924 das Heimatrecht in der Gemeinde Sauerbrunn erlangt habe, weil sich der Genannte seit dem Jahre 1913 ununterbrochen, freiwillig und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, in Sauerbrunn aufgehalten habe. Der Umstand, daß die Gemeinde Wien Verpflegskosten für die seit 10. März 1922 in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ befindliche Anna N. bestritten habe, berechtige nicht anzunehmen, daß Josef N. der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei.

Die belangte Behörde gab der von der Gemeinde Sauerbrunn gegen diesen Bescheid eingelegten Berufung aus den Gründen der ersten Instanz und mit der weiteren Be gründung keine Folge, daß nur jene Armenversorgung eine Unterbrechung der Erfindungsfrist herbeiführe die dem Anspruchsberechtigten selbst gewährt wurde. Die Tatsache, daß die geisteskranke Ehegattin bis zu ihrem Lebensende auf öffentliche Kosten in einer Irrenanstalt verpflegt wurde, wirke auf den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband nicht zurück.

Ueber die Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Was zunächst die in der Beschwerde als unzulässig erklärte Einrechnung der Zeit des Aufenthaltes vor der Landnahme des Burenlandes in die Erfindungsfrist anbelangt, so hat der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnis vom 13. September 1930, S. A 16.263, seine Rechtsauffassung dahin ausgesprochen, daß der Umstand, daß der Aufenthalt in einer burgenländischen Gemeinde nach den bis zum 3. Juni 1922 in Geltung gestandenen ungarischen Gesetzen einen Heimatrechtsanspruch nicht bearündet hätte, der Anspruchsberechtigung nach den seit diesem Tage in Geltung stehenden Bestimmungen des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, nicht entgegensteht, vielmehr nur maßgebend ist, ob im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches alle Voraussetzungen des § 2 der bezogenen Novelle gegeben sind. Dem gegenüber wies der Beschwerdevertreter in der mündlichen Verhandlung besonders darauf hin, daß die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922 B.G.Bl. Nr. 304, mit der die Geltung der österreichischen heimatrechtlichen Vorschriften auf das Burenland erstreckt wurde, keine Rückwirkungsklausel enthalte, und beantragte sodann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Gegenstande unter diesem Gesichtspunkte zu überprüfen. Der Gerichtshof fand aber keinen Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsauffassung abzugehen, denn bei Anwendung des in Frage kommenden § 2 der Heimatgesetznovelle 1896 handelt es sich doch lediglich um die Feststellung von tatsächlichen Umständen, wie sie im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband vorliegen müssen. Eine rechtliche Rückwirkung kommt somit nicht

in Frage und kann daher aus dem Mangel einer Rückwirkungsbestimmung in der angeführten Verordnung keine Folge für den Standpunkt der Beschwerde abgeleitet werden.

In zweiter Linie bekämpft die Beschwerde die Anschauung der belangten Behörde, wonach der Umstand, daß die geisteskranke Ehegattin bis zu ihrem Lebensende auf öffentliche Kosten in einer Irrenanstalt verpflegt wurde, für den Anspruch des Ehegatten auf Aufnahme in den Heimatverband ohne Belang sei. In dieser allgemeinen Form entspricht die Anschauung der belangten Behörde allerdings nicht der Auslegung, die der Gerichtshof dem Gesetze gegeben hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, ob in Anbetracht des Anlasses der gewährten Unterstützung und der Erwerbsfähigkeit derjenigen Person, deren Aufnahme in den Heimatverband in Frage kommt, davon gesprochen werden kann, sie sei der dauernden Armenversorgung anheimgefallen. Im gegebenen Falle war die belangte Behörde jedoch nach dem Inhalt der Akten berechtigt anzunehmen, daß Josef N. trotz der Verpflegung seiner Ehegattin in der Irrenanstalt auf öffentliche Kosten innerhalb der Erfindungszeit nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, in welcher Hinsicht namentlich auch darauf zu verweisen ist, daß er bis zum Jahre 1926 das Bäckergerwebe im eigenen Hause betrieben hat. Es konnte demnach auch der zweite Beschwerdepunkt nicht durchgreifen.

Dagegen fand der Gerichtshof den vom Beschwerdevertreter in der mündlichen Verhandlung auf Grund der Einsicht in die Verwaltungsakten in folgender Beziehung erhobenen Vorwurf der Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet. Ueber das Heimatrecht des Josef N. haben zwei Verfahren stattgefunden. Das erste Verfahren setzte mit dem ursprünglichen Aufnahmsansuchen der Gemeinde Wien vom 13. Dezember 1924 an die Gemeinde Sauerbrunn ein und fand seinen Abschluß mit dem zwar irrthümlichen, aber formell in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 17. November 1925, wonach Josef N. das Heimatrecht in Neudorf erlangt habe. Das zweite Verfahren nahm seinen Ausgang von dem späteren Antrage der Gemeinde Wien vom 6. September 1927 an die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, worin um Klärung der Frage der Heimatberechtigung erlucht wurde, und führte schließlich zu dem angefochtenen Bescheid, mit dem Josef N. als in Sauerbrunn heimatrechtlich erklärt wurde. Der rechtskräftige Bescheid vom 17. November 1925 mußte bei Beginn des zweiten Verfahrens für die Behörde zunächst „entschiedene Sache“ im Sinne des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bilden. Ob und wie eine Berichtigung dieses Bescheides möglich ist, hatte der Gerichtshof bei dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit nicht zu untersuchen. Nebenfalls ist eine Berichtigung nicht erfolgt. Die Behörde hätte um so mehr Ursache gehabt, sich mit diesem ersten Bescheid auseinanderzusetzen, als sie die Erlangung des Heimatrechtes durch Josef N. im zweiten Bescheid mit 17. Dezember 1924 aussprach, somit ausdrücklich auf jenes Ansuchen der Gemeinde Wien zurückging, das dem ersten rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zugrunde lag. Dadurch, daß die Behörde auf den bereits ergangenen ersten Bescheid in keiner Weise Rücksicht genommen hat, ergibt sich nun der Zustand, daß Josef N. vom 17. Dezember 1924 anfangen auf Grund des Bescheides vom 17. November 1925 in Neudorf und auf Grund des angefochtenen Bescheides zugleich in Sauerbrunn heimatrechtlich wäre, ein Zustand, der der Bestimmung des § 2, Z. 3 (zweiter Satz), des Heimatgesetzes von 1863 widerspricht, wonach jeder Bundesbürger nur in einer Gemeinde heimatrechtlich sein kann.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

23. Aenderung der Realerschätzungsordnung.
24. Luftsperrgebiet im Gebiete des Dachsteins.
25. Beitritt britischer Mandats- und Schutzgebiete sowie britischer Kolonien zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

26. Beitritt des Deutschen Reiches zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

27. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

28. Veränderung des Zolles für Schweineschmalz.

29. Clearingabkommen mit Jugoslawien.

30. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Handelsdünger.

31. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Marktgemeinde Gösting.

32. Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Wirtschaftsstatistik.

33. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Jugoslawiens zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

34. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Zolltarifnovelle.

35. Erhöhung der Zinsgroßsteuer.

36. IV. Viehverkehrsverordnung.

37. Erklärung der Schafbergbahn als Kleinbahn und Verzicht auf das Heimfallsrecht.

38. Abänderung und Ergänzung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

39. Abänderung der Postzollordnung.

40. Durchführungsverordnung V/1 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

41. Abänderung des Eichgebührentarifes.

42. Abänderung der Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen.

43. Aenderung der Grundlagen des Gütertarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.

44. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

45. Oesterreichisch-britisches Rechtshilfeabkommen.

46. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan.

47. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener kreisfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehr eingeführt werden dürfen.

48. Verzicht auf die Uebermittlung besonderer Ausfertigungen von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

49. Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum handelsstatistischen Gesetze.

50. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-schweizerischen Stiereiverkehr.

51. Aenderungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

52. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

53. Abänderung des Zusatzzolles zum Zoll für Weizen, Halbfucht, Spelz und Roggen der Nr. 23 und 24 des Zolltarifes.

54. Neufassung der Anlage 11 zur Kraftfahrverordnung.

55. Beitritt des Mandatsgebietes Südwestafrika zu dem Revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

56. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

57. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1930.

58. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Griechenland.

59. Beitritt der italienischen Kolonien von Lybien und Erithrea und der italienischen Besitzungen der ägäischen Inseln zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

60. Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das österreichisch-schweizerische Clearingabkommen.

61. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegengelder und sonstigen Zahlungen sowie den Anteil der Universitätsprofessoren am Kollegengelde.

62. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

63. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

64. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

65. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medaillenkunst in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

66. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend den Vorgang zur Ermittlung des den Lehrkräften gebührenden Anteils an dem für die Hochschulen einheitlich festgesetzten Unterrichtsgeld.

67. Beitritt von Sansibar zum zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

68. Abkommen mit der Schweiz betreffend die Abänderung des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrages.

69. Seeschiffahrtsgesetz.

70. 2. währungspolitisches Ermächtigungsgesetz.

71. Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz 1932.

72. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds.

73. Einführung eines Bleizolles und Aenderung einiger damit zusammenhängender Sätze des Zolltarifes.

74. Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen.

75. Frachtturkundengebühren.

76. Neufestsetzung der Blankettpreise der amtlichen Frachtbriefe.

77. Abänderung einiger Bestimmungen der Tarrordnung.

78. Flossfahrtordnung für die Salza.

79. Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Jugoslawien.

80. Erlöschen der Konzession der Zahnradbahn auf den Schafberg.

81. Patentgebührenerhöhung.

82. I. Brennstoffverordnung.

83. Abänderung des Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

84. Ratifikation des Protokolles über die Schiedsklauseln durch Brasilien.

85. Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau sowie Ausführung und Betrieb der dazu notwendigen Anlagen.

86. Aenderung des Wortlautes der Anlagen 7 und 10 zur Kraftfahrverordnung.

87. Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit durch die Niederlande.

88. Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen.

89. Notenwechsel mit Italien betreffend die Einzahlungen auf Grund des österreichisch-italienischen Clearingabkommens.

90. Rechtshilfeübereinkommen mit der Türkei.

91. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

92. Ausgabe neuer Teilmünzen zu 2 Schilling.

93. Notenwechsel mit Brasilien betreffend ein Meistbegünstigungsabkommen.

94. Abänderung der Verordnung betreffend Neuregelung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplementierungen an Hochschulen.

95. Dreizehnte Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Kronen Gold bemessenen Konsulargebühren.

96. Vorläufige Inkraftsetzung des Notenwechsels mit Frankreich betreffend die Aufhebung der Bindung der Zölle für Holz.

97. Geschäftsordnung für das Konsulargericht in Kairo.

98. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-schweizerischen Warenverkehr.

99. Fahne der Republik Libanon.

100. Aenderung der Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

101. Abänderung der Krankenkassentage.

102. Feststellung der Gleichwertigkeit der Versorgungsgenüsse der ständigen Forst- und Sägearbeiter der steiermärkischen Landesforste mit der Altersfürsorgerente nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze.

103. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.

104. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

105. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

106. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Krankenkasse der ehemaligen k. k. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung und ihre Nebenfonds.

107. Uebereinkommen mit Polen betreffend das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.

108. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.

109. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.

110. Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit Polen betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.

111. Notenwechsel mit Frankreich betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-französischen Warenverkehr.

112. Ausdehnung des Geltungsbereiches des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.

113. Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

114. Notenwechsel mit Jugoslawien betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-jugoslawischen Warenverkehr.

115. Vorläufige Inkraftsetzung von zwei Zusatzprotokollen zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Italien.

116. Vorläufige Inkraftsetzung der „Vereinbarung betreffend die Ausfuhr“ mit Italien.

117. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schifffahrtslinien, auf die das Internationale Uebereinkommen für den Personenverkehr und das Internationale Uebereinkommen für den Güterverkehr Anwendung finden.

118. Endgültige Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

119. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

120. Auslieferungsvertrag mit Belgien bezüglich Belgisch-Kongo und der Gebiete von Ruanda-Urundi.

121. Einfuhr nach Oesterreich.

122. Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

123. V. Viehverkehrsverordnung.

124. Anwendung des österreichisch-britischen Auslieferungsvertrages im Verhältnis zu Transjordanien.

125. Abänderung der Dritten Verordnung über die Bekleidungs- und Ausrüstungsgebühr der Wehrmänner.

126. Beitritt der Inseln unter dem Winde zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

127. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für den Kurs für Versicherungstechnik an der Technischen Hochschule in Wien.

128. VI. Viehverkehrsordnung.

129. Regelung des auf die Republik Oesterreich entfallenden Anteiles an den sichergestellten österreichischen Staatsschulden.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

12. Zulassung von Neusiedler Platten, Marke „Solomit“.

13. Zulassung der von der Baumaterialienfabrik E. Hübner erzeugten Kreuzsteine aus Schlackenbeton.

14. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen für die Dauer des Umbaues der Ostbahnbrücke über die Donau.

15. Bezeichnung der für die Durchfahrt von Schiffen unter der Ostbahnbrücke freigegebenen Durchfahrtsöffnung.

16. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnenteignungsfällen.

17. Ernennung eines Prüfungskommissärs für Wärmekraftmaschinenwärter.

18. Verpflegungsgebühren in den Wiener Landesheil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs a. d. Donau und in der Wiener Landeserziehungsanstalt Eggenburg.

19. Aenderung des Maximaltarifes für das Wiener Pflanzwert.